

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Energie und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
post.III9-25@bmwet.gv.at

Mag. Jakob Wurm, EMLE
Sachbearbeiterin

jakob.wurm@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302917
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.062.605

Ihr Zeichen: 2026-0.053.939

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz 1992 geändert wird Begutachtungsverfahren Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz wie folgt
Stellung:

I. Allgemeines

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der
Europäischen Union ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Der Entwurf sieht die Verarbeitung von „Daten“ vor. In diesem Zusammenhang bleibt viel-
fach unklar, ob Daten natürlicher oder juristischer Personen verarbeitet werden. Diesbe-
züglich wird darauf hingewiesen, dass das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSGVO) neben den
personenbezogenen Daten natürlicher Personen auch die Daten juristischer Personen
schützt.

Dementsprechend sind die Vorgaben für Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1
Abs. 2 DSGVO) auch im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten juristischer Personen
zu beachten.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 10 (Art. II § 8):

1. Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus kann gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 in Bezug auf störungsanfällige Waren Daten über Art, Menge und Wert der Erzeugung, des Handels und des Verbrauches, über den Wert der Lagerbestände und die Kapazität der Betriebe, die in Erfüllung der Auskunftspflicht nach dem Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, in der jeweils geltenden Fassung, bekanntgegeben worden sind, verwenden.

Es sollte klarer dargelegt werden, ob die in § 8 Abs. 1 Z 2 genannten Daten personen- bzw. unternehmensbezogen verarbeitet werden, zumal die Auskunftspflicht nach dem Bundesstatistikgesetz 2000 allenfalls einen Personenbezug aufweisen kann und die Kapazität der Betriebe verarbeitet wird.

2. Die in § 8 Abs. 2 normierte Befugnis des Bundesministers für Finanzen zur Bekanntgabe von Daten über die EU-Erstimporte in Österreich an den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus auf dessen Ersuchen umfasst auch die personenbezogenen Daten „Namen und Adresse der Unionseinführer“. Deren Verarbeitung steht unter Zweckbindung („ausschließlich zum Zweck der Durchführung von Vorsorgemaßnahmen gemäß § 8“).

Angeregt wird, diesen allgemeinen Verweis auf § 8 näher zu präzisieren, zumal der Zweck offenbar nur in § 8 Abs. 1 geregelt ist. Allgemein erscheint unklar, was unter der „Sicherstellung einer langfristigen Krisenvorsorge und Erhaltung der Versorgungssouveränität im Bereich der Versorgungssicherung“ tatsächlich zu verstehen ist. Die Erläuterungen zu § 8 führen aus, dass Vorsorgemaßnahmen beispielsweise der „Aufbau interner Krisenstrukturen, Vorbereitungsmaßnahmen zur raschen Marktbeobachtung oder Maßnahmen zur Vorbereitung der effektiven Verteilung zu lenkender Güter“ sein können. Es sollte näher (etwa durch weitere Beispiele) erläutert werden, zu welchem konkreten Zweck die Daten verarbeitet werden.

3. Zu § 8 Abs. 3 wird grundsätzlich auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus zur Auslegung der betroffenen Unionrechtsakte verwiesen. Allgemein sollte jedoch in den Erläuterungen dargelegt werden, ob sich die in § 8 Abs. 3 normierte Befugnis des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus (auch) auf die Erhebung von personen- bzw. unternehmensbezogenen Daten bezieht (wie zB im Zusammenhang mit dem Verweis auf Art. 20 Abs. 3. lit. e [„Nutzer der relevanten strategischen Rohstoffe entlang der Wertschöpfungskette“] und Art. 21 Abs. 2 [„Marktteilnehmer entlang der Wertschöpfungskette“] der Verordnung (EU) 2024/1252).

Zu Z 12 (Art. II § 10):

1. § 10 Abs. 1 ermächtigt die gemäß § 4 Abs. 3 mit der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen betrauten Organe insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Sinne der DSGVO und des DSG, als dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Vorweg wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass das (Erst)Zitat der DSGVO in § 10 Abs. 1 wie folgt lauten sollte: „Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35“.

Weiters ist zu § 10 Abs. 1 zu bemerken, dass nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (siehe VfGH 14.12.2023, G 352/2021 mwN). Der jeweilige Gesetzgeber muss somit materienspezifische Regelungen vorsehen, mit denen zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein.

Die in § 10 Abs. 1 enthaltene pauschale Ermächtigung zur „Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten“ im Sinne der DSGVO „als dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet“ genügt dem Präzisierungsgebot des Verfassungsgerichtshofes nicht.

Fraglich ist mangels entsprechender Ausführungen im Gesetzestext oder in den Erläuterungen, welche personen- bzw. unternehmensbezogenen Daten aufgrund des § 10 Abs. 1 verarbeitet werden bzw. ob auch besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 oder Daten gemäß Art. 10 DSGVO verarbeitet werden sollen.

Soweit damit die in § 10 Abs. 4 (sowie die in der Anlage) genannten Daten gemeint sind, sollte dies in § 10 Abs. 1 klarer (etwa durch einen Verweis) geregelt werden. Dabei sollte auch klar und verständlich geregelt werden, von welchen betroffenen Personen die Daten

verarbeitet werden. Ein bloßes Abstellen auf „erforderliche“ personen- und unternehmensbezogenen Daten (§ 10 Abs. 4) entspricht ebenfalls nicht der zitierten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und müsste jedenfalls konkretisiert werden. Es müsste zudem klargestellt werden, welche Datenverarbeitungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung darstellen.

Unklar ist auch, ob die vorgesehene Datenverarbeitung das gelindeste Mittel hinsichtlich des Eingriffes in das Grundrecht auf Datenschutz darstellt. Diesbezüglich wird auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie auf die Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung gemäß Art. 5 DSGVO hingewiesen.

Die genannten Bestimmungen wären daher im Lichte der obigen Ausführungen zu konkretisieren und die Erläuterungen um entsprechende Begründungen zur Verhältnismäßigkeit zu ergänzen.

Hingewiesen wird zudem auf die Definition des Begriffes „Verarbeitung“ in Art. 4 Z 2 DSGVO, welcher „das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“ umfasst. Die in § 10 genannten Verarbeitungsvorgänge „Ermittlung“ und „Übermittlung“ sind sohin schon von dem Begriff „Verarbeitung“ umfasst und können entfallen.

2. Zu § 10 Abs. 2 wird hinsichtlich der dort normierten „sinngemäßen“ Übertragung der Ermächtigung des Abs. 1 auf § 8 angemerkt, dass eine „sinngemäße“ (oder „entsprechende“) Anwendung anderer Rechtsvorschriften nach den Legistischen Richtlinien 1990 (LRL) nicht angeordnet werden darf; es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen (LRL 59). Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund des datenschutzrechtlichen Determinierungsgebots im Zusammenhang mit Datenverarbeitungsregelungen.

3. § 10 Abs. 5 regelt die Berechtigung zur Verwendung der in § 8 Abs. 1 bis 3 und 5 genannten Daten in pseudonymisierter einzelbetrieblicher Form zur Erstellung von Analysen und Aufbereitung von Unterlagen zur Beurteilung der Notwendigkeit und Zielgerichtetheit von Lenkungs- oder Vorbereitungsmaßnahmen oder sonstigen vorbereitenden Tätigkeiten. Wenn für die Verwendung von Daten für diese Zwecke, die keine personenbezogenen

Ergebnisse zum Ziel haben, nachweislich ein Personenbezug erforderlich ist, können die Daten in personenbezogener Form verwendet werden.

Allgemein wird im Hinblick auf die in § 10 Abs. 5 geregelte Berechtigung auf die zitierte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Vorhersehbarkeit der Datenverarbeitung hingewiesen. Aus § 10 Abs. 5 geht insbesondere nicht hervor, wie die betreffenden Daten pseudonymisiert werden und wann „nachweislich ein Personenbezug erforderlich ist“. Die Erläuterungen führen zu § 10 Abs. 5 auch nur (weitgehend allgemein) aus, dass auch bereits schon im Vorfeld sowie zur nachfolgenden Evaluierung eine Verwendung von Daten für wissenschaftliche Analysen und Studien zum Zwecke der Beurteilung der Notwendigkeit und Zielgerichtetheit verschiedener Maßnahmen ermöglicht werden soll.

§ 10 Abs. 5 wäre vor diesem Hintergrund im Lichte des Präzisierungsgebotes des Verfassungsgerichtshofes zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang sollten auch die Erläuterungen entsprechend ergänzt werden.

III. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Im Vorblatt zur WFA wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nichts Inhaltliches ausgeführt.

Es wäre zumindest darzulegen, ob für Datenverarbeitungen im Rahmen des Entwurfs eine Datenschutz-Folgenschatzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

5. März 2026

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt